

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00064 vom 11. November 2021

ZH Verwaltungsgericht, 2021-11-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2023.00064

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00064 du 11 novembre 2021

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00064 del 11 novembre 2021

Regeste

Verlängerung der Anstellung als Klinikdirektor nach der Emeritierung | [Am 3. Februar 2021 beschloss der Spitalrat, die Anstellung des 1957 geborenen Beschwerdeführers nach Erreichung der Altersgrenze um ein Jahr (bis zum 31. Januar 2024) zu verlängern, wobei er die Direktion HRM beauftragte, "die Anstellungsverlängerung vorzunehmen". Nachdem eine Einigung über die weitere Anstellung bis dahin nicht hatte erzielt werden können, beschloss der Spitalrat am 7. Dezember 2022, dass die Anstellung des Beschwerdeführers mit der Emeritierung am 31. Januar 2023 ende. Mit Verfügung vom 24. Februar 2023 wurde zudem die ordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses für den Fall ausgesprochen, dass das Anstellungsverhältnis doch fortduere. Gegen beide Akte rekurrierte der Beschwerdeführer bei der Vorinstanz.] Unter Berücksichtigung der Begründung lässt sich der Beschluss vom 3. Februar 2021 nur so verstehen, dass der Spitalrat damit seine Zustimmung zu einer Anstellungsverlängerung beschloss, diese Anstellungsverlängerung in der Folge aber auf vertraglichem Weg erfolgen sollte. Eine entsprechende vertragliche Vereinbarung kam jedoch nicht zustande. Der streitgegenständliche Beschluss vom 7. Dezember 2022 gibt deshalb einzig die Rechtslage wieder und hat darüber hinaus keinen eigenständigen Regelungsgehalt (zum Ganzen E. 3). Weil die Anstellung damit am 31. Januar 2023 von Gesetzes wegen endete, konnte die Verfügung vom 24. Februar 2023 von Anfang an keine Rechtswirkungen entfalten (E. 4). Abweisung der Beschwerden, soweit sie nicht als gegenstandslos geworden abgeschrieben werden.

Erwägungen

E. 4

Weil die Anstellung am 31. Januar 2023 von Gesetzes wegen endete, konnte die vom Vorsitzenden der Spitaldirektion und dem Präsidenten des Spitalrats unterzeichnete Verfügung vom 24. Februar 2023 von Anfang an keine Rechtswirkungen entfalten. Das Verfahren VB.2023.00175 ist deshalb als gegenstandslos geworden abzuschreiben.

E. 5

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Dem unterliegenden Beschwerdeführer ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG). Dem in seinem amtlichen Wirkungskreis tätig gewordenen Beschwerdegegner steht praxisgemäss ebenfalls keine Parteientschädigung zu (VGr, 11. November 2021, VB.2020.00762, E. 13.2).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.